

## Brigitte Fitzel

---

**Von:** Hirschmeier Stefan [Hirschmeier@pps-vertrieb.de]  
**Gesendet:** Montag, 8. September 2008 14:43  
**An:** Brigitte Fitzel  
**Betreff:** REACH Nachweis!

Sehr geehrte Frau Fitzel,

über folgenden Link ([http://www.reach-helpdesk.de/de/Verordnung/Artikel15.html?\\_nnn=true&\\_nnn=true](http://www.reach-helpdesk.de/de/Verordnung/Artikel15.html?_nnn=true&_nnn=true)) können Sie nachvollziehen, daß Biozidprodukte über die Biozidrichtlinie registriert werden und nicht zusätzlich auch noch über REACH registriert werden müssen. Wir gehen davon aus, dass die nicht bioziden Produkte wie z.B. Silikonkleber etc. durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Zur Vereinfachung haben wir die zwei wichtigsten Absätze aus Artikel 15 herausgezogen:

— AUSZUG AUS REACH:

1. Wirkstoffe und Formulierungshilfsstoffe, die ausschließlich zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln hergestellt oder eingeführt werden und die entweder in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG[1] oder in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92[2], der Verordnung (EG) Nr. 703/2001[3], der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002[4] oder der Entscheidung 2003/565/EG[5] aufgeführt sind, sowie Stoffe, für die eine Entscheidung der Kommission über die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG ergangen ist, gelten als registriert für die Herstellung oder die Einfuhr zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel und damit als den Anforderungen der Kapitel 1 und 5 des vorliegenden Titels genügend, und ihre Registrierung gilt insoweit als abgeschlossen.

2. Wirkstoffe, die ausschließlich zur Verwendung in Biozid-Produkten hergestellt oder eingeführt werden und die bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten[6] entweder in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG oder in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG[7] aufgeführt sind, gelten als registriert für die Herstellung oder die Einfuhr zur Verwendung in Biozid-Produkten und damit als den Anforderungen der Kapitel 1 und 5 des vorliegenden Titels genügend, und ihre Registrierung gilt insoweit als abgeschlossen.

— Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Hirschmeier

---

GmbH Phone: +49 71 53 / 8 25 35 - 12  
Max-Eyth-Str. 13 Fax: +49 71 53 / 8 25 35 - 97  
D-73269 Hochdorf  
email: [hirschmeier@pps-vertrieb.de](mailto:hirschmeier@pps-vertrieb.de)  
Internet: <http://www.pps-vertrieb.de>

Geschäftsführer: Jost Puschmann, Bernd Schrimpf  
Amtsgericht Esslingen HRB-Nr. 213803  
USt.ID-Nr.: DE 203 894 021

---

0601329